

Satzung

Förderverein der Grundschule Münchenbernsdorf

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Münchenbernsdorf e.V.“
2. Sitz des Vereins: Münchenbernsdorf
3. Der Verein wird neu im Vereinsregister unter der Nummer..... beim Amtsgericht Gera eingetragen.
4. Der Verein führt in der Anlage gezeigtes Symbol.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Zweck des Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und:
 - a] Der Grundschule Münchenbernsdorf, seiner Schulleitung, den Erziehern und den Schülern bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben behilflich zu sein.
 - b] Unterstützung bei der Verbesserung der Lebens-, Lern- und Freizeitkultur an der Schule.
 - c] Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern zu pflegen und die Schulelternvertretung in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
 - d] Der Grundschule im Rahmen der Möglichkeiten finanzielle Hilfe zukommen zu lassen und ihr bei Anschaffungen und Aufwendungen behilflich zu sein, die der wissenschaftlichen oder musischen/künstlerischen Ausbildung oder der Pflege des Schulsports dienen.
 - e] Die Mitwirkung bei schulübergreifenden, überregionalen Projekten sowie die Vermittlung und Gestaltung von regionalen und internationalen Partnerschaften.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme von Personen im Alter bis 18 Jahre erfolgt als Jungmitglied, ab 18 Jahre als ordentliches Mitglied.

3. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Willenserklärung. Die Anmeldung hat beim Vorstand zu erfolgen. Gegen den Vorstandsbeschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod des Mitgliedes
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
5. Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so hat dies schriftlich zu erfolgen, Kündigungsfrist Ende eines jeden Monats zum darauffolgenden Monat.
6. Jedes Mitglied verpflichtete sich bei der Aufnahme zur Anerkennung der Satzung.
7. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. einer Stellungnahme gegeben.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt für seine Mitglieder einen monatlichen Beitrag welcher in der Beitragsordnung geregelt ist.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand geführt.
2. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender	Vorstand gemäß § 26 BGB
2. Stellv. Vorsitzender	Vorstand gemäß § 26 BGB
3. Schatzmeister	Vorstand gemäß § 26 BGB
4. Schriftführer	
5. Pressesprecher / Chronist	
4. Die Wahl des Vorstandes findet alle 2 Jahre statt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes ordentliches Mitglied hat das Recht, sich für eine Funktion im Vorstand zu bewerben. Alle Funktionen werden einzeln gewählt.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und müssen protokolliert werden, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt.
7. Außer der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins obliegen dem Vorstand folgende weitere Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte

- Verwalten des Vereinsvermögens
 - Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses
 - Einberufung von Mitgliederversammlungen
8. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so wird ein Nachfolger vom Vorstand kommissarisch berufen, der das Amt bis zur nächsten Wahl ausübt.
 9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB vertreten.

§ 6 Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindesten $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
5. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die abgegebenen Berichte sind Bestandteil des Protokolls.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Verein kann gerichtlich verfügt werden oder durch eigenen Beschluss vollzogen werden
2. Die selbstständige Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung eine Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt werden muss. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - von $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wird.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des

Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Münchenbernsdorf, den 30.11.2005

Förderverein der Grundschule Münchenbernsdorf

Anlage: **Vereinsymbol**

